

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Oktober 1967	Nummer 139
--------------	--	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20323	21. 9. 1967	RdErl. d. Finanzministers Zahlung von beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen an Versorgungsberechtigte, die ihren Wohnsitz außerhalb des Bundesgebietes haben	1696
230	15. 9. 1967	Änderung der Geschäftsordnung für den Landesplanungsbeirat	1697
7817		Berichtigung zum RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 3. 3. 1967 (MBL. NW. S. 446; SMBL. NW. 7817) Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur; Richtlinien des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Förderung der freiwilligen Landabgabe vom 23. 9. 1966 — IV B 1 — 4310.10 — 171/66	1697
8300	26. 9. 1967	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Kapitalabfindungen nach dem Bundesversorgungsgesetz	1697

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
25. 9. 1967	RdErl. — Lohnsummensteuer: 1. Rechtsgültigkeit des § 6 Abs. 2 GewStG 2. Arbeitnehmerfreibetrag (§ 19 Abs. 2 EStG)	1697

I.

20323

**Zahlung von beamtenrechtlichen
Versorgungsbezügen an Versorgungsberechtigte,
die ihren Wohnsitz außerhalb des
Bundesgebietes haben**

RdErl. d. Finanzministers v. 21. 9. 1967
— B 3245 — 10 004/IV/67

Für die Zahlung der Bezüge an Versorgungsberechtigte, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Bundesgebiets oder des Landes Berlin haben (§ 169 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 LBG, VV Nr. 8.2 zu § 169 LBG; § 159 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 BBG, VV Nr. 8 Abs. 2 zu § 159 LBG), gelten unter Aufhebung meines RdErl. v. 6. 11. 1961 (MBL. NW. S. 1772 / SMBl. NW. 20323) folgende Bestimmungen:

I.

Währungsgebiet der DM-Ost

Für die Bezüge der Versorgungsberechtigten mit gewöhnlichem Aufenthalt im Währungsgebiet der DM-Ost besteht zur Zeit keine Transfermöglichkeit.

Abschnitt B I der Allgemeinen Genehmigung der Deutschen Bundesbank zu den Devisenbewirtschaftungsgesetzen betreffend Wirtschaftsverkehr zwischen dem Bundesgebiet und dem Währungsgebiet der DM-Ost v. 24. 8. 1961 (BAnz. 1961/167) i. d. F. der Zweiten Änderung der Allgemeinen Genehmigung zu den Devisenbewirtschaftungsgesetzen v. 3. 4. 1967 (BAnz. 1967/72) bestimmt:

„Forderungen, die natürlichen Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Währungsgebiet der DM-Ost gegen Schuldner mit gewöhnlichem Aufenthalt, Hauptniederlassung oder Sitz im Bundesgebiet zustehen, dürfen wie folgt beglichen werden:

1. Ohne betragsmäßige Begrenzung dürfen Zahlungen auf ein Sperrkonto des Gläubigers oder eines Familienangehörigen des Gläubigers bei einem Geldinstitut im Bundesgebiet oder an einen Familienangehörigen des Gläubigers mit gewöhnlichem Aufenthalt im Bundesgebiet geleistet werden.
2. Je Forderung dürfen bis zum Betrage oder Gegenwert von 300,— DM Zahlungen an beliebige Empfänger mit gewöhnlichem Aufenthalt, Hauptniederlassung oder Sitz im Bundesgebiet geleistet werden.
3. Je Forderung dürfen bis zum Betrage oder Gegenwert von 1 000,— DM Zahlungen an den Gläubiger geleistet werden, wenn dieser sich vorübergehend im Bundesgebiet aufhält; das gleiche gilt für jeden vorübergehend im Bundesgebiet anwesenden Familienangehörigen des Gläubigers mit gewöhnlichem Aufenthalt im Währungsgebiet der DM-Ost.“

Nach der Allgemeinen Genehmigung sind

Bundesgebiet: das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West).

Familienangehörige: der Ehegatte, Eltern, Schwiegereltern, Großeltern, Kinder, Enkel, Geschwister und deren Ehegatten.

Währungsgebiet der DM-Ost: die Gebiete der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und des Sowjetsektors von Berlin.

Die Möglichkeit, einen Empfangsbevollmächtigten zu bestellen (§ 169 Abs. 3 LBG; § 159 Abs. 3 BBG), bleibt unberührt.

II.

Fremde Wirtschaftsgebiete

Die Überweisung der Versorgungsbezüge an Versorgungsberechtigte, die Gebietsfremde sind, unterliegt nach dem ab 1. 9. 1961 geltenden Außenwirtschaftsrecht keinen Beschränkungen mehr. Gebietsansässige haben jedoch Zahlungen, die sie an Gebietsfremde leisten (ausgehende Zahlungen), zu melden, wenn die Zahlungen den Betrag von 500,— DM übersteigen. Zahlung in diesem Sinne ist auch die Aufrechnung und die Verrechnung.

Im Sinne des Außenwirtschaftsrechts

Gebietsfremde: natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in fremden Wirtschaftsgebieten, juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften mit Sitz oder Ort der Leitung in fremden Wirtschaftsgebieten.

Gebietsansässige: natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Wirtschaftsgebiet, juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften mit Sitz oder Ort der Leitung im Wirtschaftsgebiet.

Das **Wirtschaftsgebiet** umfaßt den Bereich der Bundesrepublik Deutschland und der Stadt Berlin (West).

Fremde Wirtschaftsgebiete sind alle Gebiete außerhalb des Wirtschaftsgebietes mit Ausnahme der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und des sowjetischen Besatzungssektors von Berlin.

Versorgungsbezüge fallen unter „**A 5 Verschiedene Dienstleistungen**“ des Leistungsverzeichnisses (Anlage LV zur Verordnung zur Durchführung des Außenwirtschaftsgesetzes — Außenwirtschaftsverordnung — AWW — vom 22. August 1961 — BGBl. I S. 1381 —) und haben die „**Kennzahl 522**“.

III.

Durchführung der Zahlung an Versorgungsberechtigte, die Gebietsfremde sind

Für Beträge bis 500,— DM ist dem Geldinstitut, welches mit dem Transfer der Versorgungsbezüge beauftragt werden soll, ein **formloser Zahlungsauftrag** in einfacher Ausfertigung zu erteilen. Dies gilt auch dann, wenn mehrere solcher Beträge in einer Sammeliste zur Anweisung gelangen. In dem Zahlungsauftrag ist anzugeben, daß es sich bei dem zu zahlenden Betrag um Versorgungsbezüge handelt.

Der Zahlungsauftrag ist bei Beträgen von über 500,— DM auf vorgeschriebenem Formblatt (**Anlage Z 1 zur AWW**), das bei den Geldinstituten, Postanstalten oder Postscheckämtern zu erhalten ist, in 3facher Ausfertigung zu erteilen. Er ist ordnungsgemäß auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterschreiben.

An dafür vorgesehener Stelle ist die „**Kennzahl 522**“ und das „**Land des Gläubigers**“ einzutragen. Außerdem ist anzugeben, daß es sich bei der ausgehenden Zahlung um Versorgungsbezüge handelt.

Mit der Erteilung des Zahlungsauftrages auf vorgeschriebenem Formblatt hat der Meldepflichtige (Auftraggeber) seiner Meldepflicht genügt.

Die Einzahlung bei den zu beteiligenden Geldinstituten erfolgt durch Zahlung von DM-Beträgen. Alles weitere veranlassen die Geldinstitute. Deshalb ist in dem Zahlungsauftrag auch nur an vorgesehener Stelle der Betrag in **Deutscher Mark** einzutragen; die Eintragung der Fremdwährung übernimmt das Geldinstitut.

Transferierung

Aus Gründen der Kostenersparnis empfiehlt es sich, die Zahlungen in das fremde Wirtschaftsgebiet nach meinem RdErl. v. 23. 4. 1958 (SMBl. NW. 632) zu bewirken. Es bestehen jedoch keine Bedenken, wenn Auslandsüberweisungen auch über andere Geldinstitute vorgenommen werden, sofern diese die Überweisungen ebenfalls kostenlos ausführen.

Überweisung auf ein DM-Konto

An Stelle eines Transfers können die Zahlungen auf Wunsch des Versorgungsberechtigten, der Gebietsfremder ist, auch durch Überweisung in Deutscher Mark auf ein DM-Konto bei einem Geldinstitut oder einem Postscheckamt im Wirtschaftsgebiet geleistet werden.

DM-Zahlungen im Wirtschaftsgebiet

Während des Aufenthaltes eines gebietsfremden Versorgungsempfängers im Bundesgebiet können die Versorgungsbezüge durch die Versorgungsdienststelle (Kasse) an ihn in bar, durch Überweisung zur Barauszahlung oder durch Scheck gezahlt werden. Solche Zahlungen sind

der zuständigen Landeszentralbank mit Formblatt **Anlage Z 4 zur AWV „Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr“** in doppelter Ausfertigung zu melden.

Aufrechnungen und Verrechnungen sind ebenfalls mit Formblatt „Anlage Z 4 zur AWV“ zu melden.

Die Meldebestimmungen gelten nicht für den Zahlungsverkehr auf Grund des Dienstleistungsabkommens mit dem Währungsgebiet der DM-Ost. Bei Beträgen bis zu 500,— DM bedarf es keiner Meldung.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1967 S. 1696.

230

Anderung der Geschäftsordnung für den Landesplanungsbeirat

Vom 15. September 1967

Der Landesplanungsbeirat hat auf seiner Sitzung am 26. Juli 1967 auf Grund des § 5 Abs. 5 des Landesplanungsgesetzes vom 7. Mai 1962 (GV. NW. S. 229 / SGV. NW. 230) wegen der Überführung der Raumordnung und Landesplanung aus dem Geschäftsbereich des Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten in den Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten gemäß Bekanntmachung vom 20. Januar 1967 (GV. NW. S. 22 / SGV. NW. 2005) folgende Änderung der Geschäftsordnung vom 25. Juni 1964 (Bek. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 9. 7. 1964 — SMBl. NW. 230) beschlossen:

§ 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Geschäfte des Landesplanungsbeirates werden bei der Staatskanzlei des Ministerpräsidenten (Landesplanungsbehörde) geführt.

Die vorstehende Änderung wird gemäß § 5 Absatz 5 des Landesplanungsgesetzes vom 7. Mai 1962 (GV. NW. S. 229 / SGV. NW. 230) genehmigt.

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Kühn

— MBl. NW. 1967 S. 1697.

7817

Berichtigung

zum RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 3. 3. 1967 (MBl. NW. S. 446 / SMBl. NW. 7817)

Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur; Richtlinien des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Förderung der freiwilligen Landabgabe vom 23. 9. 1966 — IV B 1 — 4310.10 — 171/66

In Ziffer 1. muß es richtig heißen: „... über die Befürwortung nach Nr. 3 Abs. 2 der BR ...“.

— MBl. NW. 1967 S. 1697.

8300

Kapitalabfindungen nach dem Bundesversorgungsgesetz

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 26. 9. 1967 — II B 2 — 4255 (17/67)

Aus dem zweiten Eventualhaushalt des Bundes sind dem Lande Nordrhein-Westfalen für Zwecke der Kapitalabfindungen nach §§ 72 — 80 BVG zusätzliche Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt worden. Sie werden den Landesversorgungssämtern Nordrhein und Westfalen in

Kürze durch einen besonderen Kassenanschlag zugewiesen. Diese Haushaltsmittel sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Gewährung von Kapitalabfindungen nach dem Bundesversorgungsgesetz an Kriegsoffer zu vergeben, die mit Hilfe der Abfindungssumme konjunkturfördernde Baumaßnahmen finanzieren.

Meinen RdErl. v. 23. 5. 1967 (MBl. NW. S. 699 / SMBl. NW. 8300) hebe ich hiermit auf.

— MBl. NW. 1967 S. 1697.

II.

Innenminister

Lohnsummensteuer

1. Rechtsgültigkeit des § 6 Abs. 2 GewStG

2. Arbeitnehmerfreibetrag (§ 19 Abs. 2 EStG)

RdErl. d. Innenministers v. 25. 9. 1967 — III B 1 — 4/122 — 8121/67

Nachstehenden RdErl. d. Finanzministers v. 30. 8. 1967 (n. v.) $\frac{G\ 1440-2-V\ B\ 4}{G\ 1440-3-V\ B\ 4}$ an die Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln und Münster gebe ich zur Kenntnis:

„1. Rechtsgültigkeit des § 6 Abs. 2 GewStG“

Nach meinem Erlaß v. 14. 1. 1964 (MBl. NW. S. 366) konnte die Bearbeitung von Anträgen der Steuerpflichtigen nach § 27 GewStG, die wegen geltend gemachter Verfassungswidrigkeit der Lohnsummensteuer gestellt worden waren, in bestimmten Fällen — vorausgesetzt daß die Lohnsummensteuer gezahlt worden war — mit Zustimmung des Steuerpflichtigen bis zur Entscheidung über die Rechtsgültigkeit des § 6 Abs. 2 GewStG zurückgestellt werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 21. Dezember 1966 I BvR 33/64 (HFR 1967 S. 149) festgestellt, daß die Lohnsummensteuer als eine besondere Form der allgemeinen Gewerbesteuer nicht gegen Artikel 3 Abs. 1 GG verstößt. Zur weiteren Bearbeitung der in Rede stehenden Anträge bitte ich, die Finanzämter anzuweisen, soweit die Anträge noch nicht zurückgenommen worden sind, den Antragstellern unter Hinweis auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts die Zurücknahme ihrer Anträge zu empfehlen. Werden die Anträge nicht zurückgenommen, ist der Steuermeßbetrag nach der Lohnsumme festzusetzen.

2. Arbeitnehmerfreibetrag (§ 19 Abs. 2 EStG)

Es ist damit zu rechnen, daß bereits gestellte Anträge nach § 27 GewStG für die Zeit vom 1. Januar 1965 an im Hinblick auf die Behandlung des Arbeitnehmerfreibetrags bei der Ermittlung der steuerpflichtigen Lohnsumme (vgl. meinen Erlaß v. 17. 2. 1967 — SMBl. NW. 611151 —) nicht zurückgenommen werden oder daß insoweit neue Anträge gestellt werden.

Wegen der Behandlung des Arbeitnehmerfreibetrags bei der Ermittlung der steuerpflichtigen Lohnsumme schwebt bereits vor dem Finanzgericht Bremen ein Verfahren. Ich habe deshalb keine Bedenken, daß die Finanzämter bis zum Ausgang dieses Musterprozesses auch hier nach meinen Erlassen v. 14. 1. und 12. 11. 1964 verfahren, d. h. daß in den Fällen, in denen die steuerpflichtige Lohnsumme nicht um den Arbeitnehmerfreibetrag gekürzt worden ist und die Lohnsummensteuer entsprechend gezahlt wurde, die Bearbeitung der Anträge nach § 27 GewStG mit Zustimmung der Steuerpflichtigen zurückgestellt werden kann.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen.“

— MBl. NW. 1967 S. 1697.



Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5, Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.